

Zu Beginn der Wahlbewegung legen die Volksvertretungen in einer Tagung auf der Grundlage von Berichten ihrer Räte und von ständigen Kommissionen Rechenschaft über die in der Wahlperiode geleistete Arbeit. Daran schließen sich die —> Rechenschaftslegungen der Abgeordneten vor den Wählern in den Wahlkreisen und Arbeitskollektiven an, die mit der *Kandidatenvorstellung* verbunden werden. In diesen Zusammenkünften beantworten die Kandidaten Fragen der Bürger; sie erläutern gemeinsam mit Mitgliedern der Räte den vom Nationalrat der Nationalen Front beschlossenen Wahlauf Ruf und beraten, wie die sich daraus für die Volksvertretungen ergebenden Aufgaben im engen Zusammenwirken mit den Wählern gelöst werden können.

Die *Prüfung der Kandidaten durch die Wähler* ist ein bedeutsamer demokratischer Grundsatz der Wahlvorbereitung. Gemäß § 17 des Wahlgesetzes werden die Kandidaten, die die demokratischen Parteien und Massenorganisationen aufzustellen beabsichtigen, zuvor in ihren Arbeitskollektiven geprüft und vorgeschlagen. Diese Aussprachen über die politische und fachliche Eignung, über die Erfahrungen und Leistungen der Kandidaten in der Arbeit und im gesellschaftlichen Leben gewährleisten eine sachkundige Auswahl. Damit werden zugleich Voraussetzungen geschaffen, daß die Arbeitskollektive die künftigen Abgeordneten in ihrer verantwortungsvollen Tätigkeit unterstützen und die Abgeordneten ihre Aufgaben als Interessenvertreter der Werktätigen engagiert wahrnehmen. Seit Bestehen der DDR nutzen die demokratischen Parteien und Massenorganisationen die wahlrechtliche Möglichkeit, ihre Kandidatenvorschläge zu einer *gemeinsamen Kandidatenliste* zu vereinen. Das ist ein Zeichen der Übereinstimmung der Grundinteressen sowie der politisch-moralischen Einheit aller Klassen und Schichten der DDR, die in der vertrauensvollen Zusammenarbeit und im gemeinschaftlichen Handeln der Parteien und Massenorganisationen zur Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft ihren Ausdruck findet (—> Bündnispolitik/Blockpolitik). Die gemeinsame Kandidatenliste beruht auf der historischen Erfahrung des Kampfes der Arbeiterklasse, daß die Er-

richtung und Verteidigung der Macht des Volkes die Einheit und Konzentration aller Kräfte der Demokratie und des Fortschritts erfordert.

Über den gemeinsamen Wahlvorschlag der demokratischen Parteien und Massenorganisationen und die Reihenfolge der Kandidaten auf dem Wahlvorschlag wird auf öffentlichen Tagungen der zuständigen Ausschüsse der Nationalen Front, an denen weitere Vertreter der Wähler teilnehmen, gesondert für jeden —> Wahlkreis beraten und beschlossen. Die zuständigen Wahlkommissionen bestätigen diese Wahlvorschläge und geben sie öffentlich bekannt. In der folgenden Zeit bis zum Wahltag wird die Kandidatenvorstellung in den Wahlkreisen in Zusammenkünften von Arbeitskollektiven, in Hausversammlungen sowie in differenzierten Veranstaltungen mit Frauen, Jugendlichen, Handwerkern und Angehörigen der Intelligenz fortgesetzt. Hier wie in jeder Phase der Prüfung der Kandidaten sind die Wähler berechtigt, Anträge zur Absetzung von Kandidaten vom Wahlvorschlag zu stellen. In Übereinstimmung mit § 16 Abs. 2 des Wahlgesetzes können in jedem Wahlkreis mehr Kandidaten aufgestellt werden, als Abgeordnetenmandate zu besetzen sind. Werden mehr Kandidaten gewählt, als Mandate im Wahlkreis vorhanden sind, entscheidet die Reihenfolge der Kandidaten auf dem Wahlvorschlag darüber, wer der Volksvertretung als —> Abgeordneter oder als —> Nachfolgekandidat angehört. Entsprechend § 47 des Wahlgesetzes tritt ein Nachfolgekandidat an die Stelle eines Abgeordneten, wenn dessen Mandat in der Volksvertretung erlischt.

Die W. werden gemäß §§ 10 bis 12 des Wahlgesetzes von demokratisch gebildeten *Wahlkommissionen* geleitet. Die Wahlkommissionen gewährleisten das strikte Einhalten der wahlrechtlichen Bestimmungen. Sie treffen dazu gemeinsam mit den örtlichen Räten alle erforderlichen Maßnahmen, kontrollieren das Aufstellen der Wählerlisten und die Übermittlung von Wahlbenachrichtigungen an alle Wähler, unterstützen die Einrichtung der Wahllokale u. a. m. Die Wahlkommissionen stellen das Ergebnis und die Gültigkeit der W. fest, sorgen für die Veröffentlichung und benachrichtigen die Abgeordneten und